


Mario Wipf

Mühltoibel

9427 Wolfhalden

Mario Wipf
Kantonsrat
Mühltoibel 1308
CH-9427 Wolfhalden
Tel.: 071 888 10 88

Wolfhalden, 09.03.2016

DIE POST  20385231 A **001.00**
CH-9422 59861703 STANDARD

Kantonskanzlei Appenzell AR
Regierungsgebäude
CH-9102 Herisau



Eingegangen am:

10. März 2016

Kantonskanzlei



Volksdiskussion – Gesetz über die Pflegefinanzierung (Geschäfts-Nr.: 1300.139 vom 22.02.2016)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne mache ich hiermit von der Möglichkeit gebrauch, mich im Rahmen der Volksdiskussion zum oben erwähnten Thema zu äussern. Im Nachgang an die Kantonsratssitzung vom 22.02.2016 habe ich die Thematik bezüglich der Pflegefinanzierung und die ersten Erkenntnisse aus der ersten Lesung zusammen mit Herrn Edgar Schmid (Gemeindeschreiber Wolfhalden) eingehend beraten, um sicherzustellen, dass die Anliegen aus der gängigen Praxis berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir zum Artikel 4 einige Anmerkungen auszuführen in der Hoffnung, dass unser Anliegen entsprechend Gehör und Eingang in die zweite Lesung findet.

Die entworfene Formulierung in Art. 4 Abs. 2 ist aufgrund der bisher im kommunalen Vollzug gemachten Erfahrungen wie auch der Gerichtspraxis auf Bundesebene mit einigen Unsicherheiten behaftet. Insbesondere der Satz „Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen im interkantonalen Verhältnis“ deutet in diese Richtung.

Das Ziel jeder Gesetzesbestimmung sollte indessen darin liegen, in der anschliessenden praktischen Anwendung von Gesetzesbestimmungen nicht von Anfang an mit unterschiedlichen Auslegungen konfrontiert zu sein.

Bei der heutigen Regelung in der vorläufigen Verordnung des Regierungsrates vom 22.06.2010 (in Kraft seit 01.01.2011) wurde in Art. 2 eine leicht andere Wortwahl getroffen.

Wo liegt das praktische Problem?

Personen, welche schon relativ früh (also beispielsweise mit 75 oder 80 Jahren) ihr Eigenheim oder ihre Wohnung verlassen, wählen oft eine Alterswohn-Residenz, in deren direkten Umgebung auch ein Pflegeangebot besteht. Beim Eintritt in die Residenz sind die Personen aber vielfach noch nicht pflegebedürftig, was bedeutet, dass der Begriff „pflegebedürftige Person“ in Art. 2 der heutigen vorläufigen Verordnung eben noch nicht gegeben ist. Solche Personen entscheiden sich freiwillig und ohne „gesundheitsbedingten“ Zwang für einen Wechsel ihres Wohnsitzes. Wenn diese Personen dann nach 10 oder 15 Jahren pflegebedürftig werden, wird die ehemalige Wohnsitz-Gemeinde (insbesondere wenn diese nicht im Kanton AR liegt) sicherlich nicht bereit sein, an das betroffene Pflegeheim Restfinanzierungs-Beiträge zu leisten.

Wie funktioniert die heutige Praxis im Appenzeller Vorderland?

Die Vorderländer Gemeinden betreiben gemeinsam das regionale Betreuungs-Zentrum in Heiden. Alle Personen, welche von einer Vorderländer Gemeinde ins Betreuungs-Zentrum übertreten, bleiben am bisherigen gesetzlichen Wohnort angemeldet. Die Anmeldung beim Einwohneramt Heiden erfolgt immer mit dem sogenannten „Aufenthalter-Status“. Mit dieser Anmelde-Regel wird jene Unsicherheit beseitigt, welche im vorgenannten Beispiel entstehen könnte.

Praktische Lösung für alle Alterswohn-Wechsel im Kanton AR

Die Gemeinden im Kanton AR sollten sich einerseits dahingehend einigen, dass in allen Fällen, in welchen ein Wohnungs-Umzug aus pflegebedingten Gründen nötig ist, der gesetzliche Wohnsitz in der bisherigen Gemeinde beibehalten wird. Mit dieser Regel wäre für alle Heimbetriebe stets klar, an welche Gemeinde die Restfinanzierungs-Rechnung zu stellen ist. Jede Gemeinde kann über das aktuelle einwohneramtliche Register feststellen, dass ihre Kostenpflicht gegeben ist.

Die Gemeinden im Kanton AR sollten sich andererseits aber auch dahingehend einigen, dass in allen Fällen, wenn eindeutig noch nicht pflegebedürftige Personen ein Eigenheim oder eine eigene Wohnung aufgeben und in freier Auswahl in eine ihnen zusagende Alters-Residenz übertreten, diesen Personen der ganz normale Wohnsitzwechsel zugestanden wird. Alle Rechte (Stichwort Steuereinnahmen) und Pflichten (Stichwort Leistung von Pflegekosten-Anteilen) gehen auf die neue Wohnsitzgemeinde über.


Neue Formulierung von Art. 4 Abs. 2

Die Bestimmung sollte neu so formuliert werden, dass die vorstehend beschriebene praktische Lösung daraus eindeutig abgelesen werden kann.

Schlussbemerkung

Die vorstehenden Gedanken ergaben sich aus der praktischen Erfahrung der Gemeinde Wolfhalden im Bereich der Pflegekosten-Finanzierung. Wir hoffen, damit einen Anstoss für eine bessere gesetzliche Formulierung gegeben zu haben.

Freundliche Grüsse



Mario Wipf
Kantonsrat